

Kreis Coesfeld, Postfach 14 55, 48235 Dülmen

Nachbarschaft „An de Holtbrügg“
1. Vorsitzenden
Herrn
Hans Jentsch
Marienring 7

48720 Rosendahl

Amt: 136.1 Straßenverkehrsaufsicht
Aktenzeichen: 3602 -
Auskunft: Herr Drees
Gebäude: Kreuzweg 27, 48249 Dülmen
Zimmer-Nr.: 9
Telefon: 02594 – 94363600
Zentrale: 02541 / 18-0
Telefax: 02594 - 94363699
e-mail: kfz.zulassung@kreis-coesfeld.de
Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>

Datum: 19. Januar 2004

Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung (70 km/h) auf einem Teilstück der B 474 zwischen Coesfeld und Rosendahl-Holtwick

Ihr Widerspruch vom 15. 08. 2003 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Coesfeld vom 18. 07. 2003

Sehr geehrter Herr Jentsch,

auf Grund des § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 01. 1960, in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen – AG VwGO NW – vom 23. 03. 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1991 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)- vom 13. 05. 1980, in der z.Zt. geltenden Fassung ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Den von Ihnen eingelegten Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Coesfeld vom 18. 07. 2003 **weise ich zurück.**
2. Die Kosten des Verfahrens werden Ihnen auferlegt.
3. Dieser Widerspruchsbescheid ergeht gebührenfrei.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VB Coesf.-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Die Kfz-Zulassungsstellen sind geöffnet in ...

Coesfeld:	Dülmen:	Lüdinghausen:
Mo. - Fr. 7.45 -11.30 Uhr u.	Mo. - Fr. 7.45 -11.30 Uhr u.	Mo. - Fr. 7.45 -11.30 Uhr u.
Mo. - Mi. 13.30 -15.00 Uhr	Do. 14.30 -18.00 Uhr	Mo. - Mi. 13.30 -15.00 Uhr

Begründung:

Am 15. 04. 2003 beantragten Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der Nachbarschaft „An der Holtbrügg“ in Unkenntnis der behördlichen Zuständigkeit beim Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld, Wahrkamp 30 48653 Coesfeld, die Geschwindigkeit auf einem Teilstück der B 474 (zwischen der Ziegelei Wienerberger und der Kreuzung an der Holzbrücke –K 41 -) auf 70 km/h herab zu setzen.

Am 02. 06. 2003 fand unter Beteiligung verschiedener Behördenvertreter ein Termin vor Ort statt.

Wegen der geteilten Zuständigkeit (Amtsbezirk Coesfeld und Rosendahl) wurde die Stadt Coesfeld mit der Federführung in dieser Angelegenheit betraut.

Um sich ein Bild über die Verkehrsstärke zu machen, wurden vom Landesbetrieb Straßenbau am 11. und 12. 06. 2003 Zählplatten ausgelegt und das Ergebnis dieser Zählungen wurde in einem am 24. 06. 2003 erstellten Protokoll festgehalten.

Darauf hin fand am 07. 07. 2003 erneut ein Behördentermin statt, um die Angelegenheit auf Grund der neuerlichen Erkenntnisse nochmals zu diskutieren.

Eingeflossen in die Überlegungen waren auch vorgelegte Unfallmeldungen der Kreispolizeibehörde.

Nach eingehender Diskussion entschied sich das Gremium vor Ort von einer Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h Abstand zu nehmen; allerdings die Ausweisung eines Überholverbotes für beide Fahrrichtungen anzuordnen.

Die Entscheidung wird damit begründet, wegen der vorhandenen Kurven und Kuppen das Überholen für beide Fahrrichtungen ausnahmslos zu untersagen.

Zusätzlich dazu sollte durch eine Fahrbahnmarkierung als Fahrstreifenbegrenzung (durchgezogene Mittellinie nach Bild 295 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dieses Verbot nochmals verdeutlicht werden.

Mit Bescheid vom 18. 07. 2003 wurde Ihr Antrag auf Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h zwischen der Ziegelei Wienerberger und der Kreuzung mit der K 41 an der Holzbrücke, abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich Ihr Widerspruch vom 15. 08. 2003.

Sie loben darin zwar die angestrebte Verbesserung (Einrichtung eines Überholverbotes), sind aber nach wie vor der Überzeugung, dass auf dem hier in Rede stehenden Teilstück der B 474 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h eingerichtet werden muss. Sie begründen Ihren Widerspruch u.a. damit, dass gerade an Wochenenden, wenn der langsam fahrende Lkw-Verkehr fehlt, mit zu schnell fahrenden Pkw's und Krädern gerechnet werden muss. Außerdem ist an Wochenenden mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, weil gerade an Samstagen der Wertstoffhof stark frequentiert wird.

Die angeordnete Maßnahme (Überholverbot) kann nach Ihrer Meinung das von Ihnen aufgezeigte Problem allein nicht lösen, sondern nur eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit ist nach Ihrer Meinung das richtige Mittel um hier verkehrslenkend einzugreifen.

Der Bürgermeister Coesfeld hat Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen und ihn mir gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit Bericht vom 10. 11. 2003 zur Entscheidung vorgelegt.

Der Widerspruch ist form- und fristgerecht erhoben worden.
Der Widerspruch ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 StVO).

Unzweckmäßige und zu häufige Beschränkungen der Geschwindigkeit führen dazu, dass dieses Verbot nicht beachtet wird. Von Geschwindigkeitsbeschränkungen soll daher nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es auf Grund der Straßen- und Verkehrsverhältnisse erforderlich ist.

Nur dann, wenn angenommen werden muss, dass Kraftfahrer selbst bei ausreichender Aufmerksamkeit nicht erkennen können, dass eine bestimmte Strecke oder Stelle nur mit einer verminderten Geschwindigkeit befahren werden darf, ist durch Zeichen 274 StVO eine zulässige Höchstgeschwindigkeit vorzuschreiben.

Außerdem müssen zudem Unfalluntersuchungen oder Verkehrsbeobachtungen ergeben, dass unangemessene Geschwindigkeiten die Sicherheit gefährden.

Die Auswertung der vorliegenden Unfalldiagramme zeigt, dass die auf diesem Streckenabschnitt registrierten Unfälle nicht im Zusammenhang mit überhöhter Geschwindigkeit stehen, sondern andere Ursachen haben.

Allein durch die jetzige Überholverbotsregelung ist gewährleistet, dass diesbezügliche Unfallursachen (falsches oder gefährliches Überholen) ausgeschlossen werden können und zudem durch langsam vorausfahrende Fahrzeuge (z.B. Schwerverkehr) bereits mittelbar eine Geschwindigkeitsbeschränkung eintritt.

Diese Maßnahme halte ich angesichts der eingeschränkten Sichtverhältnisse (Kuppen) für durchaus begründet und den verkehrlichen Umständen entsprechend angemessen. Eine weiter gehende Maßnahme durch Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h ist auch nach meinem Dafürhalten aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Insofern schließe ich mich der Auffassung der beteiligten Fachbehörden und den Ausführungen des Bürgermeisters der Stadt Coesfeld in seinem Ablehnungsbescheid vom 18. 07. 2003 an.

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist der Bescheid des Bürgermeisters Coesfeld vom 18. 07. 2003 nicht zu beanstanden. Es ist zudem nicht erkennbar, dass formal rechtliche Bestimmungen missachtet wurden. Der Ablehnungsbescheid des Bürgermeisters Coesfeld ist damit auch in formal rechtlicher Hinsicht rechtmäßig ergangen.

Der Widerspruch war deshalb als unbegründet zurück zu weisen.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 154 Abs. 2 VwGO. Danach fallen die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels bzw. Rechtsbehelfs demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel bzw. den Rechtsbehelf eingelegt hat.

Da der Widerspruch als unbegründet zurück gewiesen werden musste, haben Sie die Kosten zu tragen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 11. 1971 (GV. NW S. 354 / SGV. NW 2011) in der zurzeit gültigen Fassung gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Ablehnungsbescheid des Bürgermeisters Coesfeld vom 18. 07. 2003 in der Form des Widerspruchsbescheides kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden.

Die Klage wäre beim Verwaltungsgericht in Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzulegen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Würde die Klage schriftlich erhoben, sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls eine der oben genannten Fristen durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll
im Auftrag


Dr. Schulz